



ELEKTRONISCHER BRIEF

**Ausländerbehörden der
Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte**

**nachrichtlich:
MFFJIV, Dr. Schneider**

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

22.05.2019

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
19 33 – Referat 24 Sascha Morath
Bitte immer angeben! sascha.morath@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651/9494-669
0651/9494-77-669

Generalprävention als Ausweisungsinteresse, Rechtsanspruch auf AE (hier 28 AufenthG), Aktualität des Ausweisungsinteresses

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltstiteln stellt sich immer wieder die Frage nach dem Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, hier insbesondere nach dem Bestehen eines aktuellen Ausweisungsinteresses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Besondere Relevanz erhält diese Prüfung nach § 10 Abs. 3 AufenthG, wenn der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der Ausländer seinen Asylantrag zurückgenommen hat, da nach § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG (abgesehen von den humanitären Aufenthaltstiteln) ohne Ausreise ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden kann, wenn ein Anspruch hierauf besteht.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.07.2018 (BVerwG 1 C 16.17) hin. Das Urteil sowie die Pressemitteilung sind diesem Schreiben beigelegt.

Demnach können generalpräventive Gründe auch nach dem seit 2016 geltenden neuen Ausweisungsrecht ein Ausweisungsinteresse begründen, das der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig entgegensteht (Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG - kein Ausweisungsinteresse). Bei der Beurteilung des Ausweisungsinteresses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG kommt es nicht darauf an, ob der Ausländer tatsächlich ausgewiesen werden kann. Etwaige Bleibeinteressen sind an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen. Ihnen kann ggfs. im Rahmen der Duldungserteilung Rechnung getragen werden. Bei der Frage, ob ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegt, handelt es sich um eine rein objektive Prüfung und eine rechtlich gebundene Entscheidung.



Allerdings muss das Ausweisungsinteresse noch aktuell sein, d.h. zum Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung noch vorhanden sein. Das BVerwG hat dies in seiner Entscheidung konkretisiert. Nach Auffassung des Senats orientiert sich die zeitliche Begrenzung bei generalpräventiven Ausweisungsinteressen mit Bezug zu Straftaten an den Fristen der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung (§ 78 ff. StGB). Bei abgeurteilten Straftaten bilden die Tilgungsfristen nach dem Bundeszentralregistergesetz (§§ 46, 51 BZRG) eine absolute Obergrenze.

Im vorliegenden Fall war wegen einer Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG ein strikter Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel erforderlich (vgl. § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG), der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Das bedeutet, dass alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen und die Behörde kein Ermessen mehr auszuüben hat. Einem solchen strikten Rechtsanspruch (in Betracht kam hier eine AE nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG wegen 2 deutscher Kinder) stand aber aufgrund der erfolgten Identitätstäuschung ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG entgegen, so dass die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt war und ohne vorherige Ausreise eine Titelerteilung nicht möglich war.

Wir bitten um Beachtung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Katrin Gießwein-Schleder